

Schluckt das Datenschutzrecht das klassische Persönlichkeitsrecht?

Von Ansgar Ohly

I. Einführung: Paradigmenwechsel im Persönlichkeitsrecht?

Das Persönlichkeitsrecht hat in Deutschland eine lange und stolze Geschichte. Wie nicht zuletzt Diethelm Klippel gezeigt hat,¹ sprachen sich bereits im 19. Jahrhundert namhafte Gelehrte wie Karl Gareis, Otto von Gierke und Josef Kohler für die Anerkennung subjektiver Rechte an Persönlichkeitsaspekten wie dem Namen und dem Bildnis sowie für ein breites allgemeines Persönlichkeitsrecht aus. Sie stießen damit allerdings auf den Widerstand der auf Savigny zurückgehenden pandektistischen Konzeption, nach der einer Person absolute Rechte nur an außerhalb ihrer selbst liegenden Objekten zustehen konnten.² In dieser Tradition befindet sich weitgehend das BGB, das außer dem Namensrecht (§ 12 BGB) keine Persönlichkeitsrechte vorsah, das aber bald³ durch das ins damalige Urheberrecht eingefügte Recht am eigenen Bild ergänzt werden musste (§ 22 KUG).⁴ Während es bis 1945 bei diesen besonderen Persönlichkeitsrechten blieb, erkannte der BGH 1954 unter dem Einfluss des GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht an.⁵ Was zuvor „allenfalls als ein *de lege ferenda* zu korrigierender ‚rechtspolitischer Fehler‘ kritisiert werden konnte, war [...] zu einer ‚Lücke‘ geworden, die schon *de lege lata* geschlossen werden mußte“.⁶

Diese Rechtslage hat sich im Laufe der Jahrzehnte, spätestens um die Jahrtausendwende konsolidiert. Doch möglicherweise steht das Ende des klassischen deutschen Persönlichkeitsrechts bevor,⁷ denn es sieht sich der „vielleicht am schwersten wiegende[n] Landnahme auf dem Gebiet des ‚bürgerlichen‘ Persönlichkeitsrechts“⁸ ausgesetzt. Fast alle Fallgestaltungen, in denen ein Persönlichkeitsmerkmal genutzt oder auf eine Person Bezug genommen wird, fallen mittlerweile zumindest *prima facie*

¹ Klippel, ZNR 1982, 132, 145 ff.

² Ebd., S. 137 ff.

³ Ausgelöst durch den Versuch zweier Journalisten, heimlich angefertigte Fotografien von Bismarck auf dem Totenbett zu veröffentlichen, s. RGZ 45, 170.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte des § 22 KUG s. *Götting*, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 22 KUG Rn. 3 ff.

⁵ BGHZ 13, 334 = GRUR 1955, 197 – Leserbrief.

⁶ *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Aufl. 1994, § 80 I 2 (S. 492).

⁷ Vgl. auch *Benedikt/Kranig*, ZD 2019, 4: „Ende des KUG nach 111 Jahren?“.

⁸ *Rixecker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, Anh. zu § 12 Rn. 12.